

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG SAT-ANLAGE

Bestandnehmer (Mieter, Nutzungsberechtigter):

Bestandobjekt (Wohnung):

Vermieter (Bauvereinigung, im Folgenden „GBV“ genannt):

Unter einer individuellen Satelliten-Empfangsanlage (im Folgenden „SAT-Anlage“ genannt) ist ein technisches Gesamtpaket zu verstehen, das wohnungsausenseitig unter anderem den Parabolspiegel samt der notwendigen Halterung, das LNC-Element, Einrichtungen für Blitz(Überspannungs-)schutz, Stromanschluß, Multiswitch und Verkabelung umfasst; dazu kommen wohnungsinenseitig die Empfangsgeräte (Receiver und TV-Gerät) sowie die interne Verkabelung.

Ich beabsichtige nun entgegen den mietrechtlichen und baubewilligten Gegebenheiten die Errichtung und den Betrieb einer SAT-Anlage.

Ich bestätige hiermit bzw. verpflichte mich in diesem Zusammenhang:

- dafür einzustehen, dass die Errichtung nachweislich möglichst schonend in Bezug auf die bestehende Gebäudesubstanz sach- und fachgerecht gemäß der technischen Beschreibung (Projektbeschreibung - Planskizze sowie Prinzipskizze) am vorgegebenen Ort und auf die vorgegebene Art der Leitungsführung durch einen dazu befugten Gewerbebetrieb auf meine Kosten errichtet wird.
- dafür zu sorgen, dass nachweislich alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen bzw. vor der Errichtung auf eigene Kosten eingeholt werden.
- ausdrücklich anzuerkennen, dass ein Aufwandsersatz gemäß § 20 WGG 1979 idgF bzw. §§ 1097, 1036, 1037 und 1041 ABGB nicht bestehen wird, weil es sich bei der SAT-Anlage um keine wesentliche, über die Nutzungsdauer hinaus wirksame und objektiv nützliche Verbesserung handelt, diese entsprechend meinem ausdrücklichem Wunsche errichtet wird und lediglich meiner persönlichen Vorliebe dient. Ich verpflichte mich daher grundsätzlich, bei Beendigung des Bestandverhältnisses noch vor Rückgabe des Bestandobjektes den vorherigen Zustand auf eigene Kosten durch einen Professionisten wieder herzustellen, andernfalls ich der GBV ersatzpflichtig sein werde.

Mit der GBV ist jedenfalls vor Entfernung der SAT-Anlage einvernehmlich festzulegen, ob die SAT-Anlage an Ort und Stelle zu verbleiben hat; es bleibt der GBV überlassen, ob der vorherige Zustand wieder herzustellen ist.

- die SAT-Anlage auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die GBV trifft keine Erhaltungsverpflichtung, und es besteht daher auch kein Ersatzanspruch gegenüber der GBV für Schäden an der SAT-Anlage selbst. Gleiches gilt auch für von der SAT-Anlage ausgehende Schäden bzw. sonstige Folgeschäden.
- die GBV für alle Ersatzansprüche schad- und klaglos zu halten, die durch die SAT-Anlage gegenüber anderen Personen, insbesondere anderen Bestandnehmern der Wohnhausanlage, und Sachen sowie auf Grund allfälliger urheberrechtlicher Ansprüche entstehen sollten.
- sämtliche Kosten für den Betrieb der SAT-Anlage bei Schad- und Klagloshaltung der GBV zu ersetzen.
- die SAT-Anlage im Falle von Erhaltungs- und/oder Verbesserungsarbeiten am Gebäude - soweit dies von der Hausverwaltung verlangt wird - auch kurzfristig auf meine Kosten zu entfernen.
- die Mitnutzung der SAT-Anlage oder Teilen davon durch Dritte unentgeltlich zu gestatten und für diesen Fall dafür einzustehen, dass die SAT-Anlage meinerseits jedenfalls bis zu meinem allfälli-

gen Wohnungswechsel betrieben wird. Eine solche, seitens der GBV genehmigte Mitnutzung wird mir zu diesem Zweck nachweislich bekanntgegeben werden.

- ausdrücklich anzuerkennen, bereits jetzt sämtliche Eigentums- und Besitzrechte an der SAT-Anlage für den Fall aufzulassen, dass die GBV im Falle meines Wohnungswechsels oder meiner Betriebseinstellung entscheiden sollte, die SAT-Anlage an Ort und Stelle zu belassen; dies wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn eine Mitnutzung seitens der GBV genehmigt worden ist, da schon auf Grund dieses Versorgungsgesichtspunktes die SAT-Anlage an Ort und Stelle zu belassen sein wird. Ich räume daher der GBV hiemit Mitbesitzrechte an der SAT-Anlage ein, werde ein widerrechtliches Entfernen der SAT-Anlage unterlassen und bin mir bewusst, dass dies Schadensersatzfolgen nach sich ziehen kann.
- zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass jede Änderung der durch diese Vereinbarung genehmigten Errichtung einer SAT-Anlage, welche auch die Art bzw. die Anzahl der zum Empfang bestimmten Programme umfasst, einer eigenen, von dieser Genehmigung unabhängigen schriftlichen Zustimmung der GBV unterliegt.
- dafür einzustehen, alle Verpflichtungen aus dieser Erklärung über Verlangen der GBV auch an meinen Nachfolger im Bestandrecht zu überbinden.
- dass das beiliegende Merkblatt und die Projektbeschreibung - die Planskizze sowie die Prinzipskizze als integrierende Bestandteile einer eventuellen schriftlichen Genehmigung der GBV abgeschlossen werden.

Wien, am

.....
Bestandnehmer